

ZH_OBERGERICHT UE240257 vom 4. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240257

FR: ZH_OBERGERICHT UE240257 du 4 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240257 del 4 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich- Sihl vom 16. Juli 2024 im Verfahren E-2/2024/10011182 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten betreffend Veruntreuung etc. anhandzunehmen und durchzuführen.

E. 2

Begründung der Beschwerde Zur Begründung seiner Beschwerde liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringen, der Beschwerdegegner 1 habe sein Vertrauen missbraucht, indem er das Fahrzeug Nissan GT-R in die Schweiz eingeführt, in eigenen Besitz genommen, vor dem Beschwerdeführer versteckt und die Herausgabe verweigert habe. Der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug am 29. Oktober 2015 in D._____, USA, erworben, wo er zu jener Zeit als Profi in der ... gespielt habe. Er habe das Fahrzeug bezahlt, und er verfüge auch über einen Eigentumsnachweis in Form eines Certificate of Title vom 29. Oktober 2015. Der Beschwerdegegner 1 sei zu jener Zeit als Auftraggeber für den Beschwerdeführer tätig gewesen, wobei zwischen ihnen auch ein freundschaftliches Verhältnis bestanden habe. Der Beschwerdegegner 1 habe sich insbesondere um administrative Tätigkeiten gekümmert (wie namentlich die treuhänderische Verwaltung diverser Einnahmen aus Marketing- und Spielerverträgen und die teilweise Erledigung von persönlichen Besorgungen). Dabei habe kein schriftlicher Auftrag existiert, sondern die Auftragserteilung sei jeweils mündlich erfolgt. Im Weiteren habe der Beschwerdegegner 1 auch Uhren und Autos des Beschwerdeführers verwahrt. Per Ende der Saison 2019/2020 habe der Beschwerdeführer die amerikanische ... verlassen und zu europäischen Teams gewechselt, und der Beschwerdegegner 1 habe ihm angeboten, den Umzug nach Europa zu organisieren (inklusive des Fahrzeuges der Marke Nissan GT-R und eines weiteren Fahrzeuges). Der Beschwerdegegner 1 behaupte, nicht der Beschwerdeführer, sondern er selbst habe das Fahrzeug gekauft, und um diese Aussage zu belegen, habe er anlässlich von dessen polizeilichen Einvernahme einen Kaufvertrag eingereicht, der jedoch weder unterzeichnet sei noch detaillierte Informationen zu den Fahrzeugangaben enthalte. Im Übrigen weise dieser Kaufvertrag Merkmale einer Fälschung auf. Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass der Beschwerdegegner 1 eine Online-

- 6 - Vorlage selbständig ausgefüllt und auf diese Weise einen inhaltlich falschen Kaufvertrag eingereicht habe, mit dem Ziel, die Strafuntersuchung gegen ihn zu beenden. Am 25. April 2024 habe der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Meilen Klage betreffend Forderung/Feststellung eingereicht. Das Rechtsbegehren laute auf Feststellung der Eigentumsverhältnisse [bezüglich des Fahrzeuges der Marke Nissan GT-R]. Eine Feststellungsklage sei nur notwendig, weil der Beschwerdeführer mangels Kenntnis des Halters des Fahrzeuges keine Herausgabeklage anheben können, da die

Haltereigenschaft durch den Beschwerdegegner 1 absichtlich verschleiert werde. Der Beschwerdegegner 1 weigere sich, dem Beschwerdeführer das Fahrzeug herauszugeben, sofern dieser nicht Fr. 240'000.- dafür bezahle. Der Beschwerdegegner 1 mache die Rückgabe des Fahrzeuges von fingierten und nachdatierten Rechnungen abhängig. Diese Rechnungen würden den Wert des Fahrzeuges übersteigen und hätten keine rechtliche Grundlage. Zudem sei aus den Metadaten der Rechnungen ersichtlich, dass es sich dabei nicht um alte Rechnungen handle, sondern dass diese neu am 4. Januar 2024 erstellt und am gleichen Datum an den Beschwerdeführer verschickt worden seien. Dies lege nahe, dass der einzige Zweck der fingierten Rechnungen sei, den Beschwerdeführer zu einer grundlosen Zahlung zu zwingen und ihn so in seiner Willensfreiheit zu beschränken. Dadurch habe sich der Beschwerdegegner 1 der versuchten Nötigung strafbar gemacht. Im Weiteren erfülle die Verweigerung der Rückgabe des Fahrzeuges den objektiven Tatbestand der Veruntreuung. Zudem bestehe bezüglich des vom Beschwerdegegner 1 eingereichten Kaufvertrages der hinreichende Verdacht einer Urkundenfälschung (Urk. 2 S. 4 ff.).

E. 3

Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 In seiner Stellungnahme liess der Beschwerdegegner 1 im Wesentlichen einwenden, der Beschwerdeführer weigere sich seit Jahren, die erbrachten zahlreichen

- 7 - Dienstleistungen des Beschwerdegegners 1 zu bezahlen. Im Rahmen eines synallagmatischen Vertrages (wie des Auftrages) könne eine Partei die eigene Leistung verweigern, wenn die andere Partei den Vertrag nicht erfüllt habe oder die Erfüllungsbereitschaft fehle. Somit bestehe auch kein hinreichender Tatverdacht einer Veruntreuung oder einer Nötigung. Es obliege weder der Staatsanwaltschaft noch dem Strafrichter, den Bestand der Eigentümerstellung des Beschwerdeführers oder der Gegenforderungen des Beschwerdegegners 1 zu überprüfen. Zivilrechtliche Streitigkeiten seien vielmehr vor dem Zivilrichter auszutragen (Urk. 15 S. 2 ff.).

E. 4

Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse, wie z.B. Verjährung, gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Jositsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/ St. Gallen

2023, N 1231; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 3 f. zu Art. 309 StPO, N 1 ff. zu Art. 310 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar

- 8 - zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 11-14 und N 19-23 zu Art. 309 StPO, N 2 ff. zu Art. 310 StPO). b) Vorweg sind die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers darauf hinzuweisen, dass der Vorwurf der Urkundenfälschung nicht Gegenstand der Strafanzeige vom 5. Januar 2024 bildete und der Beschwerdeführer auch keine entsprechende Ergänzung seiner Strafanzeige einreichen liess, weshalb die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung nicht den Vorwurf der Urkundenfälschung betrifft und dieser Vorwurf auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden kann. c) Den vom Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner 1 erhobenen Vorwürfen strafrechtlicher Handlungen liegen komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zwischen ihnen zugrunde, die - nach der Darstellung des Beschwerdeführers - auf jeweils nur mündlich geschlossenen Verträgen beruhen. In einer solchen Konstellation ist im Falle eines Rechtsstreites von einem sehr grossen Aufwand und einem entsprechenden Kostenrisiko im Hinblick auf einen Zivilprozess auszugehen. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Strafgerichte, einer Partei im Hinblick auf einen Zivilprozess die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2), und es ist auch nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (sondern der auf solche Fälle spezialisierten Zivilgerichte), über die Zivilforderungen, denen komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen, rechtsverbindlich zu entscheiden (insbesondere nachdem in derselben Sache bereits eine Zivilklage erhoben wurde). Eine Begleitung des hängigen Zivilprozesses durch ein parallel laufendes Strafverfahren ist weder sachgerecht noch rechtlich angezeigt. Das zuständige Zivilgericht wird im Rahmen einer Eigentumsklage auch über ein allfälliges Retentionsrecht des Beschwerdegegners 1 (und damit ebenfalls über den Bestand bzw. Nichtbestand der vom Beschwerdegegner 1 geltend gemachten Forderungen) zu entscheiden haben. Da die entsprechenden Verträge - nach der Darstellung des Beschwerdeführers - lediglich mündlich abgeschlossen wurden und bezüglich der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers (wonach keine offenen Forderun-

- 9 - gen des Beschwerdegegners 1 mehr existieren würden) im gegenwärtigen Verfahrensstadium keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind (insbesondere fehlt eine Gesamtübersicht über die vom Beschwerdegegner 1 erbrachten Dienstleistungen und die bisherigen Geldzahlungen des Beschwerdeführers), besteht zumindest vor einer entsprechenden Klärung und dem Erlass eines Zivilurteils kein hinreichender Verdacht, dass der Beschwerdegegner 1 im Zeitpunkt der Verweigerung der Rückgabe des Fahrzeuges keine offenen Geldforderungen gegenüber dem Beschwerdeführer mehr hatte bzw. dies wusste oder es für möglich hielt. Daher sind sowohl ein hinreichender Verdacht einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht des Beschwerdegegners 1 (und damit einer Veruntreuung) als auch ein hinreichender Verdacht einer versuchten Nötigung im gegenwärtigen Verfahrensstadium zu verneinen. Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der

Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 1'800.- festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 1'800.- zu verrechnen. Im Weiteren ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, den Beschwerdegegner 1 für die Aufwendungen von dessen anwaltlicher Vertretung zu entschädigen. Bei den beanzeigten Delikten der Veruntreuung und der Nötigung handelt es sich zwar um Offizialdelikte, jedoch liegt der Beschwerdeerhebung offensichtlich eine zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde, und der Beschwerdeschrift lässt sich kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung entnehmen. Nach Massgabe der §§ 19 und 2 AnwGebV erweist sich eine Prozessentschädigung von Fr. 800.- (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen.

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.